

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/41/6d)

11. Oktober 2004

(Original: Deutsch)

RID: 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Meiningen, 15. bis 18. November 2004)

Thema: Fachbezogene Aufbauunterweisung für Triebfahrzeugführer

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die neue fachbezogene Aufbauunterweisung für Triebfahrzeugführer, wie sie in der RID-Fassung 2005 formuliert ist, hat Fragen bezüglich deren Tragweite auf betriebliche Abläufe ausgelöst. Eine Klarstellung dieser Bestimmung, welche auf solche Fragen eine definitive Antwort gibt, wird vorgeschlagen.

Zu treffende Entscheidung:

Einführung einer Bemerkung im bestehenden Text.

Damit zusammenhängende Dokumente:

RID-Ausgabe vom 1. Januar 2005, Änderungen zu Teil 1 des RID.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

In Sinaia hat der RID-Fachausschuss mit deutlicher Mehrheit dem Antrag Deutschlands (Dokument OCTI/RID/CE/40/7c)) zugestimmt. Die Schweiz war zu diesem Antrag eher zurückhaltend, weil der vorgeschriebene Schulungsinhalt für Triebfahrzeugführer nicht mit der Praxis der Schweizer Bahnen übereinstimmt. Die Bestimmung nach Absatz 1.3.2.2.2 a) 1. Spiegelstrich hat Auslegungsfragen ausgelöst, die eine Klarstellung der Anforderungen nötig machen.

In Mitgliedstaaten, wo den Triebfahrzeugführern eine Zugliste abgegeben wird, welche unter anderem die Angaben über die Zug-/Bremsreihe, eine vollständige Liste aller im Zug mitgeführten Wagen sowie Angaben über die Wagen mit gefährlicher Ladung und deren Position im Zug enthält, macht die neue RID-Bestimmung Sinn.

In Ländern, wie die Schweiz, wo die Triebfahrzeugführer über keine Zugliste verfügen, weil sie nach dem Alarmierungskonzept ein Ereignis sofort der rund um die Uhr besetzten Betriebsleitzentrale melden müssen, die ihrerseits für die Alarmierung der Ereignisdienste mit gleichzeitiger Information über die im betroffenen Güterzug mitgeführten Gefahrgüter verantwortlich ist, macht die geforderte Aufbauunterweisung jedoch keinerlei Sinn.

Regelt der neue Absatz 1.3.2.2.2 a) 1. Spiegelstrich die Ausbildung der Triebfahrzeugführer für den Fall, dass ihnen eine Zugliste abgegeben wird oder "versteckt" sich hinter dieser Bestimmung eine neue RID-Vorschrift, wonach den Triebfahrzeugführern künftig "notwendige Informationen über die Zusammensetzung des Zuges, das Vorhandensein gefährlicher Güter und die Stelle, an der sich diese Güter im Zug befinden" zwingend abgegeben werden müssen?

Diese Frage wurde Experten anderer Delegationen gestellt. Die erhaltenen Antworten sind eindeutig: Diese Bestimmung soll die betrieblichen Arbeitsabläufe bei den Bahnen der Mitgliedstaaten nicht ändern. Eine Ergänzung des Textes, die dies klarstellt und weitere Auslegungsfragen vermeidet, ist erwünscht.

Antrag

Die Schweiz schlägt vor, den bestehenden Text mit einer Bemerkung (unterstrichener Text) zu vervollständigen:

1.3.2.2.2 Die fachbezogene Aufbauunterweisung muss mindestens die folgenden Themen umfassen:

- a) Triebfahrzeugführer oder Personal mit entsprechender Funktion der Kategorie 1:
- notwendige Informationen über die Zusammensetzung des Zuges, das Vorhandensein gefährlicher Güter und die Stelle, an der sich diese Güter im Zug befinden;

Bem. Wenn die Verfügbarkeit der notwendigen Informationen auf andere, gleichwertige Weise sichergestellt wird (z.B. über eine Leitzentrale), ist die Aufbauunterweisung entsprechend anzupassen.

- Arten von Unregelmäßigkeiten;
- Handeln in kritischen Situationen bei Unregelmäßigkeiten, Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz des eigenen Zuges und des Verkehrs auf den benachbarten Gleisen.

Begründung

Die Erfahrung in der Schweiz hat gezeigt, dass eine genauere Formulierung der fachbezogenen Aufbauunterweisung von Triebfahrzeugführern nötig ist.